

für die Verbandsgemeinde Bad Ems

AZ:

10 DS 10/ 0434

Sachbearbeiter: Frau Meike

VORLAGE

Gremium	Status
Verbandsgemeinderat	öffentlich

**Zinssicherungsschirm und Stabilisierungs- und Abbaubonus 2019 - 2028;
Beschluss der Verbandsgemeinde über die Teilnahme am
Zinssicherungsschirm****Sachverhalt:**

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt mit dem Aktionsprogramm eine bestimmte Anzahl von Kommunen bei der Absicherung hoher Liquiditätskreditbestände und setzt Anreize zum verstärkten Abbau der hohen Schuldenstände für kommunale Liquiditätskredite. Das Aktionsprogramm beinhaltet zwei getrennte Förderabschnitte mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis.

Eine zusammengefasste Darstellung aller wichtigen Inhalte zum „Zinssicherungsschirm und Stabilisierungs- und Abbau-Bonus 2019 - 2028“ wurde durch das Ministerium der Finanzen in einem Leitfaden veröffentlicht. Einige wesentliche Punkte sind in der Folge kurz zusammengefasst.

Zum einen können 94 Kommunen Zinshilfen im Rahmen des Zinssicherungsschirms Rheinland-Pfalz erhalten. Zu diesen Kommunen zählt auch die Verbandsgemeinde Bad Ems (siehe Anlage 1 – Zinssicherungsschirm RP). Zum anderen können 52 besonders hoch verschuldete Kommunen im Rahmen des Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz Entschuldungshilfen in Form von Erfolgsboni beziehen, sofern der Abbau des Liquiditätskreditbestandes im vom Programm vorgegebenen Umfang erfolgt. Zu diesem Kreis zählt die Verbandsgemeinde Bad Ems nicht (siehe Anlage 2 – Stabilisierungs- und Abbaubonus RP).

Das Land Rheinland-Pfalz bietet Kommunen mit hohen Beständen an Liquiditätskrediten finanzielle Beiträge zur Unterstützung der Zinsausgaben an, die für langfristige Zinsbindungen von Liquiditätskrediten anfallen. Damit wird eine Verringerung der kommunalen Zinsänderungsrisiken erreicht und ein Beitrag zur Verbesserung der mehrjährigen Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte geleistet.

Die Unterstützung des Landes erfolgt vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase. Für den Teil des Liquiditätskreditbestandes, den die Kommunen ohnehin nur mittel- und langfristig tilgen werden, können sie für längere Laufzeiten Festzinsen auf sehr niedrigem Niveau vereinbaren. Mit dem Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz beabsichtigt das Land, Mehraufwendungen der Kommunen, die bereits längere Zinsbindungen eingegangen sind oder noch eingehen werden, zu fördern, um ein der günstigen Zinsphase die Präferenz für die Minderung von Zinsänderungsrisiken in kommunalen Haushalten anzuerkennen und zu unterstützen.

Der Zinssicherungsschirm ist gezielt auf Liquiditätskredite und Wertpapierschulden gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich ausgerichtet. Für diese Fokussierung des Zinssicherungsschirms ist von Bedeutung, dass es sich bei den – davon abzugrenzenden – Liquiditätskrediten gegenüber dem öffentlichen Bereich (insbesondere solchem im Rahmen der Einheitskasse) um rein interkommunale Sachverhalte handelt. Bei Krediten zwischen Gemeinden besteht kein Zinsänderungsrisiko gegenüber Banken. Gemäß dieser Abgrenzung sind Ortsgemeinden im Aktionsprogramm nicht selbständig teilnahmeberechtigt.

Der Leitfaden ist gegliedert in Teil A (Zinssicherungsschirm), Teil B (Stabilisierungs- und Abbaubonus) und Teil C (Allgemeines). Er dient der Information über die Ermittlung der teilnahmeberechtigten Kommunen, der Fördervoraussetzungen und der einzuhaltenden Fristen sowie über die Verfahrensschritte von der Teilnahmeerklärung bis zum Bewilligungsbescheid mit dem Ziel der einheitlichen Umsetzung.

Im Zinssicherungsschirm wird in 2028 die abschließende Förderung gezahlt. Zinshilfen werden erstmalig in 2019 und letztmalig in 2028 gezahlt.

Demnach ist die Verbandsgemeinde Bad Ems berechtigt mit einem Betrag von 4.484.894 € (sog. Kreditdeckel) an dem Zinssicherungsschirm teilzunehmen. Dieser Betrag wird auf die Jahre 2028, 2027 und 2026 in gleichmäßigen Beträgen 1.494.965 € (sog. Kontingente, jeweils 1/3 des Kreditdeckels) verteilt. Sollten die jeweiligen Kontingente nicht ausgeschöpft werden, kann ggf. das Jahr 2025 „befüllt“ werden. Hierfür kann das Kontingent max. 1/3 des Kreditdeckels, aber maximal die Summe der Rest aus den anderen 3 Fälligkeitskategorien. Hiernach bemessen sich die gestaffelten Fördersätze von 0,65 %; 0,5 %; 0,35 % und 0,2 %. Der maximale jährliche Zinszuschuss für die Verbandsgemeinde Bad Ems beträgt 22.424 €.

Förderfähig sind bis zum Erreichen des „Kreditdeckels“:

- a) Liquiditätskredite des kommunalen Kernhaushalts gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich,
- b) deren Nominalbeträge insgesamt erst am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden (Endfälligkeit) und
- c) für die während der gesamten Kreditlaufzeit Festzinsvereinbarungen gelten, die frühestens im Jahr 2025 fällig werden.
- d) Bis 31.12.2018: Bewertungseinheiten (Derivat + Kredit) berücksichtigungsfähig
- e) Ab 2019: neue Derivate werden nicht mehr angerechnet

- f) Prolongationen / Forwards möglich; Kündigungs- und Wandlungsrechte werden beachtet

Bis zum 01. März 2019 muss die Verbandsgemeinde Bad Ems sowohl ihre Teilnahmeerklärung als auch ihren Antrag auf Gewährung von Zinshilfen abgeben. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über eine Teilnahme am Zinssicherungsschirm.

Hierfür sollte noch im Verbandsgemeinderat Bad Ems ein Beschluss gefasst werden, ob die Verbandsgemeinde Bad Ems an dem Zinssicherungsschirm teilnimmt, da bis zum 31.12.2018 noch langfristige Liquiditätskredite, zum Teil auch in Form von Forward Darlehen, aufgenommen werden müssen. Derzeit nimmt die Einheitskasse nur kurzfristige Darlehen mit Laufzeiten zwischen 2 und 3 Monaten in Anspruch. Damit erreicht die Einheitskasse Zinssätze von derzeit -0,14 % bis -0,10 %.

Folgende Angebote wurden über den Betrag von 4.500.000 € mit einer Laufzeit bis Dezember 2028 abgegeben:

ISB	0,97 %	Laufzeit: 14.12.2028	Angebot vom 10.12.2018
Naspa	1,04 %	Laufzeit. 10 Jahre	Angebot vom 10.12.2018
Raiba	1,25 %	Laufzeit 10 Jahre	Angebot vom 10.12.2018
Voba	über 1 % (genaues Angebot kommt erst zum 12.12.2018)		
Commerzbank	über 1 % (genaues Angebot kommt erst zum 12.12.2018)		
Kadgo	keine Angebotsabgabe unter 1 %		

Die Angebote müssen evtl. am 18.12.2018 nachverhandelt werden!

Zum 31.12.2019 muss dem Ministerium erneut die Portfoliostruktur nachgewiesen werden. Diese bestimmt maßgeblich die Förderhöhe bis zum Programmende. Ab 2020 sind dann nur Verkürzungen / Aufhebungen von Laufzeiten/Zinsbindungen relevant, welche die Förderung verringern!

Da die Verbandsgemeinde Nassau nicht berechtigt ist am Zinssicherungsschirm teilzunehmen, wurde beim Ministerium der Finanzen nachgefragt, wie sich die anstehende Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auswirken wird, da sich die Portfolios zum 31.12.2018 bzw. 31.12.2019 stark unterscheiden werden. Eine Antwort konnte darauf nicht gegeben werden. Es würde im Einzelfall geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verbandsgemeinde Bad Ems nimmt am Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz teil.**
- 2. Um die Fördervoraussetzung zu erfüllen, wird die Beauftragte Person ermächtigt langfristige Liquiditätskredite bis 2028 aufzunehmen.**

Rainer Lindner
Beauftragte Person
der Verbandsgemeinde Bad Ems